

oder medizinisch technischen Geräten erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung) darf das hierfür bestimmte Honorar einen angemessenen Umfang nicht überschreiten und muß der erbrachten Leistung entsprechen.

(2) Dem Arzt ist es untersagt, Werbegaben aller Art von solchen Herstellern entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für solche Gegenstände, welche lediglich einen Gebrauchswert für die berufliche Tätigkeit des Arztes darstellen.

(3) Bei Informationsveranstaltungen solcher Hersteller hat der Arzt zu berücksichtigen, daß alleine der Informationszweck im Vordergrund bleibt und ihm keine unangemessene Aufwendung für Bewirtung und vergleichbare Vorteile (z. B. Reiseaufwendungen) entgegengebracht werden.

§ 26: Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Anzeigen in Zeitungen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb der ersten 3 Monate nach der Niederlassung oder nach der Aufnahme der Kassenpraxis veröffentlicht werden. Weitere Veröffentlichungen über die Niederlassung oder Zulassung sind untersagt.

(2) Im übrigen sind Anzeigen nur in den Zeitungen bei längerer Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei der Verlegung der Praxis und bei der Änderung der Sprechstundenzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen höchstens zweimal veröffentlicht werden.

(3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Ärzte dürfen sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Verzeichnisse mit werbendem Charakter aufnehmen lassen.

§ 27: Praxisschilder

(1) Der Arzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Arztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen. Das Schild darf Zusätze über medizinische akademische Grade, ärztliche Titel, Privatwohnung und Fernsprechnummern sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(2) Die Bezeichnung „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch das entsprechende Landesministerium verliehen worden ist.

Dasselbe gilt für die von einer ausländischen medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Bezeichnung „Professor“, wenn sie nach amtlicher Auskunft der deutschen Bezeichnung gleichwertig ist.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 2 führungsbare im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

(4) Ärzte, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ anzuzeigen.

(5) Das Führen anderer Zusätze ist untersagt.

§ 28: Anbringung der Schilder

(1) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35×50 cm) nicht übersteigen.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, darf der Arzt mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arzt-schilder anbringen.

(3) Bei Verlegung der Praxis kann der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.

(4) Schilder an der Privatwohnung des Arztes sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

§ 29: Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken und Stempeln

Für die Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken und Stempeln gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß. Krankenhausärzte dürfen ihre Dienstbezeichnung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken, Stempeln und Privatrechnungen angeben.

§ 30: Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft

Diese Berufsordnung gilt auch für Ärzte, die im Geltungsbereich dieser Berufsordnung nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind.

§ 31: Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung die Bezeichnung „Professor“ führt, darf dies auch weiterhin, wenn die Bezeichnung von einer deutschen Behörde verliehen worden ist. Für die im Ausland erworbene Bezeichnung „Professor“ gilt die in § 27 (2) getroffene Regelung auch für die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geführten Bezeichnungen. □

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Kassenarztsitze

Pfalz

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Pfalz werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Kusel, Hautarzt. Einzugsgebiet ca. 70 000 Einwohner. In diesem Bereich war ein Hautarzt kassenärztlich tätig. Die Praxis ist durch Tod des bisherigen Praxisinhabers verwaist. Die Stelle ist aufgrund der Bedarfsplanung erneut dringend zu besetzen. Sie wird aus dem Sicherstellungsfonds der KV Pfalz durch Umsatzgarantie und Zinszuschuß für Darlehen finanziell gefördert. Alle Schulen am Ort.

Germersheim, Hautarzt. Einzugsgebiet ca. 50 000 Einwohner. In diesem Bereich ist noch kein Hautarzt tätig, jedoch aufgrund der Bedarfsplanung unbedingt erforderlich. Alle schulischen Möglichkeiten am Ort.

Rockenhausen, Kinderarzt. Donnersbergkreis, Einzugsgebiet ca. 25 000 Einwohner. Die Stelle ist aufgrund der Bedarfsplanung zu besetzen. Bei der Beschaffung von Wohn- und Praxisräumen ist die Stadtverwaltung behilflich.

Kirchheimbolanden, Augenarzt. Einzugsgebiet ca. 22 000 Einwohner. In diesem Bereich war bis vor kurzem ein Augenarzt kassenärztlich tätig. Die Stelle ist aufgrund der Bedarfsplanung wieder zu besetzen. Gymnasium ist am Ort.

Landau, Hautarzt. Einzugsgebiet ca. 130 000 Einwohner. In diesem Bereich sind derzeit 3 Hautärzte kassenärztlich tätig. Eine Praxis kann in Kürze aus Altersgründen übernommen werden. Der Arztsitz muß im Rahmen der Bedarfsplanung erhalten werden. Alle schulischen Möglichkeiten am Ort.

Stadt Kaiserslautern, Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde. In der Universitätsstadt Kaiserslautern, ca. 100 000 Einwohner und weitere 100 000 Einwohner aus dem Umland, ist derzeit kein Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde kassenärztlich tätig. Der Notfalldienst ist zentral geregelt.

Nähere Auskünfte erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Pfalz, Maximilianstraße 22, 6730 Neustadt, Telefon 0 63 21/8 93-1 13.